

VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER ALTTEC GMBH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als dass die alttec GmbH (im Folgenden: alttec) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich alttec ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch alttec Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag alttec nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen alttec zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis $\pm 10\%$ sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Preise, Verpackung und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich ab Werk (EXW) ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sollten sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung der Ware gravierende Änderungen der Kostensituation ergeben, so behalten wir uns für diesen Fall vor, unsere Verkaufspreise der veränderten Situation anzupassen.
3. Die Verpackung erfolgt größtenteils in Mehrweg-Behältnissen aus Styropor oder Plastik, die von alttec gegen Berechnung zur Verfügung gestellt werden. Bei fracht- und spesenfreier Rücksendung innerhalb von 6 Monaten in einwandfreiem Zustand werden diese Behältnisse zu 80 % gutgeschrieben. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Verpflichtung zur Rücknahme und Gutschrift. Sonstiges Verpackungsmaterial (z. B. Kartonagen, Einweg-Behältnisse etc.) wird zum Selbstkostenpreis verrechnet und nicht zurückgenommen.
4. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind alle Zahlungen 30 Tage nach Absendung der Lieferung und Rechnungsstellung an den Besteller fällig, und ohne Abzug frei angegebener Zahlstelle zu leisten. Maßgeblich für die Tilgung ist der Eingang der Zahlung. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Tilgung tritt in diesen Fällen erst dann ein, wenn alttec über den jeweiligen Betrag endgültig verfügen kann. Alle Wechsel-, Scheck- und Diskontspesen sowie alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Zahlungsverzug tritt 30 Tage nach Fälligkeit und Erhalt der Rechnung ein. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, kommt der Schuldner spätestens 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung und der aufgrund der Zahlungsbedingung ermittelten Fälligkeit in Verzug.
6. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so ist alttec nach ihrer Wahl berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (EZB) oder Ersatz des genau berechneten, alttec aus dem Verzug entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen. § 353 HGB bleibt unberührt.
7. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Ist alttec vor bzw. wird alttec nach Abschluß eines Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, nachteilige Kreditauskünfte, zwischenzeitlicher Zahlungsverzug etc.), so ist alttec berechtigt, Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauskasse oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, wobei sich etwaige Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verlängern bzw. Termine verschieben. Hat alttec bereits geliefert, so kann alttec abweichend von Art. II Nr. 3 die sofortige Zahlung der Rechnung verlangen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltware) bleiben alttec-Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die alttec zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v. H. übersteigt, wird alttec auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 3.1. Veräußert der Besteller Vorbehaltware weiter, so tritt er bereits jetzt alttec seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltware zusammen mit anderen Gegenständen veräußert, ohne dass für die Vorbehaltware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller alttec mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von alttec in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltware entspricht.
- 3.2. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller alttec die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
- 3.3. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, -Einstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahelegen, ist alttec berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann alttec nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
- 4.1. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für alttec. Der Besteller verwahrt die neue Sache für alttec mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltware.

- 4.2. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht alttec gehörenden Gegenständen steht alttec Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich alttec und Besteller darüber einig, dass der Besteller alttec Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen Sache im Verhältnis der Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt.
- 4.3. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit alttec seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von alttec in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltware entspricht. Der alttec abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einzelermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Nummer 3.3. entsprechend.
- 4.4. Wird die Vorbehaltware vom Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an alttec ab.
5. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller alttec unverzüglich zu informieren.
6. Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist alttec nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch alttec liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, alttec hätte dies ausdrücklich erklärt. alttec ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn alttec die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Kommt alttec in Verzug, kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER ALTTEC GMBH

4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer alttec etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von alttec zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen alttec innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

7. **Exportklausel**
Wir behalten uns einen Vorbehalt ein, dass die Erfüllung unserer Lieferungen und Leistungen nicht gegen Hindernisse/ Bestimmungen aus nationalen und internationalen Vorschriften, insbesondere der Exportkontrolle sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen verstößt. Verzögerungen aufgrund dieser Exportprüfungen bzw. Genehmigungsverfahren setzen die Lieferzeiten außer Kraft. Werden Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen. Schadensersatz hinsichtlich von Fristüberschreitungen oder Nicht-Lieferung werden ausgeschlossen.

V. Beistellungen durch den Besteller

Werden alttec vom Besteller Teile, Material oder andere Stoffe zur Ausführung seiner Bestellung zur Verfügung gestellt, so ist der Besteller für deren Tauglichkeit verantwortlich. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, führt alttec daher keine Wareneingangskontrolle und Eignungsprüfung durch. Sind die vom Besteller zur Verfügung gestellten Teile, Materialien oder anderen Stoffe für die Bestellung untauglich, unbrauchbar oder ungeeignet, und ist dies für alttec nicht offensichtlich, so bestehen keine Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche des Bestellers an alttec. Ferner hat der Besteller alttec den durch die Untauglichkeit, Unbrauchbarkeit oder Nichteignung der Teile, Materialien oder anderen Stoffe verursachten Schaden nach Rechnungsstellung zu ersetzen und zusätzlich entstandenen Aufwand zu erstatten.

VI. Gefahrübergang

1. Mit dem Ausgang der Ware aus dem Werk bzw. der Übergabe der Ware an einen Spediteur hat alttec ihre Lieferverpflichtungen erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt geht jede Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung oder Anlieferung mit alttec-eigenen Beförderungsmitteln.

2. Wenn der Versand oder die Zustellung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet alttec wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl von alttec unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist, ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer, einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, es sei denn, das Gesetz schreibt längere Verjährungsfristen bei Schadensersatzansprüchen gemäß § 479 Abs. 1 BGB im Falle des Rückgriffs vor, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von alttec und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber alttec unverzüglich schriftlich zu rügen.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist alttec berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. Zunächst ist alttec Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. X, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Änderungen an der Ware vorgenommen oder wird die Ware unsachgemäß behandelt, gelagert, verbaut etc., so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen alttec gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. X (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen alttec und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass alttec die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in allen Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von alttec erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht alttec das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will alttec von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

X. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Besteller nach diesem Art. X Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VIII Nr. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist Nabburg. alttec ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.